

Amtsblatt für das Amt Odervorland

mit den Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel

Nr. 304

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Mai 2019

Nr. 7, 26. Jahrgang

Inhalt

Amttliche Mitteilung -I. Quartal 2019

Berkenbrück	Seite 1
Briesen (Mark)	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 1
Amts ausschuss	Seite 1
Steinhöfel	Seite 1
Heinersdorf	Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung

Amt Odervorland - Die Amtsdirektorin - Wahlbekanntmachung	Seite 2
---	---------

Schulung der Wahlvorstände

für die Europa- und Kommunalwahl	Seite 4
-------------------------------------	---------

3. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses	Seite 4
--	---------

1. Änderungsverordnung der Ordnungs- behördlichen Verordnung zur Aufrecht- erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland	Seite 4
---	---------

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland	Seite 5
--	---------

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Jacobsdorf	Seite 7
--	---------

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf II“	Seite 7
--	---------

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ort Briesen	Seite 9
--	---------

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ in Briesen	Seite 10
---	----------

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung	Seite 10
--------------------------------------	----------

Stellenausschreibung

Sachbearbeiter(in) im Bau-und Ordnungsamt - Außenstelle Steinhöfel	Seite 12
---	----------

Stellenausschreibung:

Sporthallenwart/in	Seite 12
--------------------	----------

Stellenausschreibung staatlich

anerkannte/r Erzieher/in	Seite 13
--------------------------	----------

Bekantgabe

des Ergebnisses einer Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	Seite 13
--	----------

Einladung zur Mitgliederversammlung

der Jagdgenossenschaft Arensdorf	Seite 14
----------------------------------	----------

Amttliche Mitteilung - I. Quartal 2019

Berkenbrück

GV-Sitzung am 06.03.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1/2019** Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevvertretung der Gemeinde Berkenbrück ab 01.01.2019
- 5/2019** Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan der Gemeinde Berkenbrück

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 21.03.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 6/2019** Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ in Briesen
- 7/2019** Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 07.03.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1/2019** Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan der Gemeinde Jacobsdorf

GV-Sitzung am 25.03.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 7/2019** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) Windpark Jacobsdorf II
- 5/2019** Billigung und Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) Windpark Jacobsdorf II
- 3/2019** Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG
- 4/2019** Gestattungs- und Durchführungsvertrag mit der Energiepark Jacobsdorf WP Jaco GmbH & Co. KG
- 6/2019** Einleitung des Bauleitverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf

Amts ausschuss

Es wurden folgende Beschlüsse am 11.02.2019 gefasst:

- 2/2019** Berufung einer neuen Wahlleiterin sowie einer Stellvertreterin
- 3/2019** Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan für das Amt Odervorland
- 4/2019** Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse von 2011 bis 2016
- 6/2019** Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 (Erfrischungsgeld)
- 7/2019** Benennung der/des 1. allgemeinen Stellvertreterin/s der Amtsdirektorin
- 8/2019** Benennung der/des 2. allgemeinen Stellvertreterin/s der Amtsdirektorin
- 10/2019** Dienstaufwandsentschädigung der Amtsdirektorin
- 12/2019** Höhere Besoldungsgruppe der Amtsdirektorin

Steinhöfel

28. Gemeindevvertreteritzung am 10.04.2019 - Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 211/4/19** Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 212/5/19** Verwendung finanzieller Mittel für kulturelle Veranstaltungen im Ortsteil Tempelberg
- 213/6/19** Teilweise Einziehung der Kastanienallee im Ortsteil Gölsdorf
- 214/7/19** Satzung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Windfeld „Beerfelde-Buchholz“ (Nr. 35)
- 215/8/19** Abschluss von Gartenpacht- und Garagenpachtverträgen in der Gemeinde Steinhöfel
- 216/9/19** Beantragung von Fördermitteln für den ländlichen Wegebau für die Sanierung der Straße zum Vorwerk Hasenfelde
- 217/10/19** Anträge auf finanzielle Unterstützung für das Haushaltsjahr 2019

- 218/11/19** Eintragung einer Dienstbarkeit Trinkwasserleitungsrecht Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 227
- 219/12/19** Grundstücksverkauf Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 604 (Bauplatz 2)
- 220/13/19** Grundstücksmietvertrag Gemarkung Jänickendorf, Flur 9, Flurstück 209
- 221/14/19** Abschluss eines Mietvertrages Amtsgebäude Steinhöfel

Heinersdorf

23. Ortsbeiratssitzung am 06.03.2019 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- 20/01/2019** Vergabe finanzieller Mittel 2019 aus dem Kulturbudget und den Verfügungsmitteln des Ortsteils



Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Amtsdirektorin -

Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zum 9. Europäischen Parlament,
für die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree,

für die Wahlen der Gemeinde Berkenbrück zur Gemeindevertretung und zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

für die Wahlen der Gemeinde Briesen (Mark) zur Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Madlitz, Briesen (Mark), Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf

für die Wahlen der Gemeinde Jacobsdorf zur Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

für die Wahlen der Gemeinde Steinhöfel zur Gemeindevertretung, zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Schönfelde und Steinhöfel

am 26.05.2019.

- Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt.
Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.
- Das Wahlgebiet der
Gemeinde Berkenbrück ist in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Gemeinde Briesen (Mark) ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Gemeinde Jacobsdorf ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Gemeinde Steinhöfel ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
- Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Briesen 01, Briesen 02, Alt Madlitz 04, Wilmersdorf 06, Jacobsdorf 01, Petersdorf 02, Pillgram 03

und die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Beerfelde 02, Heinersdorf/Behlendorf 08, Jänickendorf 09, Schönfelde 11, Steinhöfel 12, sind barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Jede/r Wahlberechtigte, die/der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler(innen) haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die/der Wähler/in über ihre/seine Person auszuweisen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/ Jeder Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Berkenbrück zur Gemeindevertretung und zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Briesen (Mark) zur Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Madlitz, Briesen (Mark), Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Jacobsdorf zur Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Steinhöfel zur Gemeindevertretung, zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Schönfelde und Steinhöfel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

6. Für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament gilt:

Jede/Jeder Wähler/in hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/-innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Wahl der Vertretung (Kreistag und Gemeindevertretung) und der Ortsbeiräte gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede/r wahlberechtigte Bürger/-in kann für seine Wahl **drei** Stimmen (= 3 Kreuze) vergeben. Er/Sie kann seine/ihre **drei** Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er/sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner/ihrer Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner/ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der/Die wahlberechtigte Bürger/-in kann seine/ihre Stimmen verschiedenen Bewerber **eines** Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er/Sie ist ebenso berechtigt, seine/ihre Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschlages zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass Sie nicht mehr als drei Stimmen abgeben, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei die Bewerber/-innen, denen Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so werden die nicht vergebenen Stimmen als ungültig gewertet.

Bei der Bürgermeister/-in Wahl hat jede/jeder Wähler/in **eine Stimme**.

Der/Die Wähler/-in muss den Bewerber, dem er/sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein/e Bewerber/-in zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt. Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen von dem/der Wähler/-in in einer Wahlkabine des Wahlraumes/-lokals (oder in einem besonderen Nebenraum) gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für den Fall, dass Menschen mit einer Behinderung bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, für die Wahl des 9. Europäischen Parlaments beim Amt Odervorland einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen barrierefreien Wahlraum des Landkreises aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blinde können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels für die Wahl des 9. Europäischen Parlaments einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern bei dem Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Straße der Jugend 114, 03046 Cottbus, Tel. 0355-22549.

7. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/-in in einer Wahlkabine des Wahllokales gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - zum **9. Europäischen Parlament** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Oder-Spree oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - zum **Kreistag** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 2 (Fürstenwalde, Steinhöfel, Amt Odervorland) oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - zur **Gemeindevertretung**, zur Wahl **des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in** und zum **Ortsbeirat** durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er/sie seinen/ihren Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament, für die Kreistagswahl und für die Gemeindevertreter- und Ortsbeiratswahl und für die Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme/Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Odervorland
-Die Amtsdirektorin-
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

die **amtlichen Stimmzettel**, die amtlichen **Stimmzettelschlüsse** sowie die amtlichen **Wahlbriefumschläge** beschaffen und seine Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelschluss) und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den jeweiligen Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle **übersenden**, dass er dort spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben** werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe von Menschen mit einer Behinderung (Wähler/-innen) gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem/der zuständigen Wahlleiter/-in.

10. Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), 05.04.2019



Marlen Rost
Amtsleiterin

Die **Schulung der Wahlvorstände** für die Europa- und Kommunalwahl am 26.05.2019 findet

**am Mittwoch, den 15.05.2019,
um 18.00 Uhr**

in der Aula der „Martin-Andersen-Nexö“ Grundschule,
OT Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)
statt.

Die Einladungen der Wahlvorstände erfolgten bereits mit den Berufungsschreiben oder werden noch gesondert verschickt.

Briesen (Mark), 05.04.2019



Dajana Angrick
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich folgendes bekannt:

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet

**am Dienstag, den 28.05.2019,
um 18.00 Uhr**

im Schulungsraum der FFW Briesen
Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen der Gemeinde Berkenbrück zur Gemeindevertretung und zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeister/-in am 26.05.2019
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen der Gemeinde Briesen (Mark) zur Gemeindevertretung, zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeister/-in sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt-Madlitz, Briesen (Mark), Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf am 26.05.2019
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen der Gemeinde Jacobsdorf zur Gemeindevertretung, zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeister/-in sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf am 26.05.2019
5. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen der Gemeinde Steinhöfel zur Gemeindevertretung, zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeister/-in sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Schönfelde und Steinhöfel am 26.05.2019

Sonstige Hinweise:

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 BbgKWahlV). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG).

Briesen (Mark), 05.04.2019



Dajana Angrick
Wahlleiterin

**1. Änderungsverordnung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
des Amtes Odervorland**

Auf Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, Nr. [Nr. 21], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, Nr. [22], S. 26) in Verbindung mit §§ 140 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) wird von der Amtsdirektorin des Amtes Odervorland als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 01.04.2019 folgende 1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland vom 16.12.2014 für das Amtsgebiet beschlossen:

Artikel I

**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung des Amtes Odervorland**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Geltungsbereich
 - (1) Diese Verordnung gilt für den gesamten Bereich des Amtes Odervorland mit seinen Gemeinden: Berkenbrück; Briesen (Mark); Jacobsdorf; Steinhöfel.
2. In § 10 wird nur der erste Spiegelstrich wie folgt geändert:
 - (1) Es ist verboten, in Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung,
 - an Lichtmasten, **mit der Ausnahme von Polypropylen-Holkammeplakate mit Kabelbindern**

Artikel II

**Neubekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung des Amtes Odervorland**

Die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland kann den vollen Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland mit den Änderungen dieser 1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des

Amtes Odervorland vom 16.12.2014 im Amtsblatt des Amtes Odervorland bekanntmachen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland vom 16.12.2014 tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Briesen (Mark), den 03.04.2019


gez. Rost
Amtsdirektorin



Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) – in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 01.04.2019 (Beschluss-Nr. 27/2019 (LEG 2014)) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland gliedert sich in:
- Mitglieder des aktiven Dienstes,
 - Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr,
 - Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und
 - Ruhende Mitglieder
- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es wird eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:
- | | |
|--|----------|
| • Amtswehrführer | 200,00 € |
| • Stellv. Amtswehrführer | 100,00 € |
| • Amtsjugendwarte | 50,00 € |
| • Stellv. Amtsjugendwarte | 25,00 € |
| • Ortswehrführer ab 21 aktive Einsatzkräfte | 30,00 € |
| • Stellv. Ortswehrführer ab 21 aktive Einsatzkräfte | 15,00 € |
| • Ortswehrführer bis 20 aktive Einsatzkräfte | 25,00 € |
| • Stellv. Ortswehrführer mit bis 20 aktive Einsatzkräfte | 12,50 € |
| • Jugendwarte ab 11 aktiven Mitgliedern | 20,00 € |
| • Stellv. Jugendwarte ab 11 aktive Mitglieder | 10,00 € |
| • Jugendwarte mit bis 10 aktive Mitglieder | 15,00 € |
| • Stellv. Jugendwarte mit bis 10 aktive Mitglieder | 7,50 € |
- a) Übt eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der zuvor genannten Funktionen aus, erhält sie alle jeweils entsprechenden Entschädigungen.
- b) Im Vertretungsfall einer höherwertigen Funktion erhält der Vertretende ab dem dritten Monat zusätzlich die Aufwandsentschädigung der vertretenden Funktion. Ausnahmen sind mit der Amtswehrführung bzw. mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen.

- (2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen
- | | |
|---------------------------------|---------|
| • Amtsgerätewarte ¹ | 35,00 € |
| • Amtstechniker | 35,00 € |
| • Amtskleiderwarte | 35,00 € |
| • Amtsfunkgerätewarte | 35,00 € |
| • Gerätewarte in den Ortswehren | 4,00 € |
- a) Übt eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der zuvor genannten Funktionen aus, erhält sie alle jeweils entsprechenden Entschädigungen.
- b) Im Vertretungsfall einer höherwertigen Funktion erhält der Vertretende ab dem dritten Monat zusätzlich die Aufwandsentschädigung der vertretenden Funktion. Ausnahmen sind mit der Amtswehrführung abzustimmen.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Punkt 1.10 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|--|--------|
| • Aktive Einsatzkräfte | 4,00 € |
| • Aktive Atemschutzgeräteträger | 4,00 € |
| • Aktive Träger von Chemikalienschutzanzügen | 1,00 € |
| • Aktive Zug- und Gruppenführer | 4,00 € |
- a) Übt eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der zuvor genannten Funktionen aus, erhält sie alle jeweils entsprechenden Entschädigungen.
- b) Die Aufwandsentschädigung wird nur an tatsächlich teilnehmende Feuerwehrangehörige ausgezahlt. Der Nachweis der jährlich durchzuführenden 40 Mindestfortbildungsstunden am Standort, erfolgt über das Verwaltungsprogramm ZMS Dräger Ware. Aktive Zug- und Gruppenführer leiten Einsätze und organisieren und begleiten zusätzlich den Aus- und Fortbildungsdienst in den Ortswehren. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit der Amtswehrführung schriftlich abzustimmen.
- c) Die Aufwandsentschädigung für Atemschutz- sowie Träger von Chemikalienschutzanzügen wird nur ausgezahlt, wenn die nach Punkt 3 und 6 der Feuerwehrdienstvorschrift 7 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Nachweis erfolgt über das Verwaltungsprogramm ZMS Dräger Ware. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit der Amtswehrführung abzustimmen.
- (4) Für die besondere Würdigung von Einsatzkräften werden den Ortswehren zusätzlich 10 € jährlich, pro aktiver Einsatzkraft ausgezahlt.
- (5) Für die Aus- und Fortbildung auf Amtsebene (keine Fortbildungsveranstaltungen nach Punkt 1.10 der FwDV 2), insbesondere
- Truppmann Teil 1 (Grundausbildung),
 - Führungskräftefort- und Weiterbildung,
 - Atemschutznotfalltraining, sowie
 - andere durch die Amtswehrführung festgelegte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Amtsbereich
- wird für die jeweiligen Ausbilder bzw. das fachlich notwendige Unterstützungspersonal (Helfer) pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €, jedoch maximal 60,00 € pro Ausbildungstag, gewährt. Dies gilt ebenso für die Vor- und Nachbereitungszeit, welche maximal 4 Unterrichtseinheiten umfassen darf. Die Aufwandsentschädigung pro Einheit beträgt 7,50 €. Pro Ausbildung werden maximal 6 Helfer anerkannt.
- (6) Die Bestimmungen für Aufwandsentschädigungen, die vom für den Brandschutz zuständigen Ministerium erlassen worden sind, bleiben hiervon unberührt.

¹ Fungieren zeitgleich als Verantwortliche für Atemschutz / Atemschutzgerätewarte und Sicherheitsbeauftragte

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Berechtigten. Über die Auszahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet, im Benehmen mit dem Amtsausschussvorsitzenden, der Träger des Brandschutzes.
- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt einmal jährlich zum 30.11. auf die entsprechenden Konten der Berechtigten, nach Festlegung und Bestätigung der Ortswehrführung (Ortswehrführer und Stellvertreter). Dies hat bis zum 01.11. des laufenden Jahres schriftlich im Amt Odervorland zu erfolgen. Die Nachweisführung der jährlich durchzuführenden 40 Mindestfortbildungsstunden am Standort sowie die nach Punkt 3 und 6 der Feuerwehrdienstvorschrift 7 geforderten Voraussetzungen für Atemschutz- sowie Träger von Chemikalienschutzanzügen, erfolgt über das Verwaltungsprogramm ZMS Dräger Ware. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit der Amtswehrführung schriftlich abzustimmen.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt einmal jährlich, zum 30.11. auf die entsprechenden Konten der Ortswehrführer bzw. dessen Stellvertreter. Nach Festlegung der Ortswehrführung (Ortswehrführer und Stellvertreter) erfolgt eine Verteilung an die entsprechenden Mitglieder der Ortswehren.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der entsprechenden Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung auf die entsprechenden Konten der Berechtigten, nach Nachweis der Berechtigten. Die Abrechnung der Aus- und Fortbildungsstunden ist der Amtswehrführung vorhergehend vorzulegen und von ihr zu unterzeichnen.
- (5) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an das Amt Odervorland zurück zu erstatten.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland ununterbrochen länger als drei Monate die Aufgaben seiner Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. säumige Dienstdurchführung, unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Funktionsträger) kann auf Vorschlag und Festlegung des Trägers des Brandschutzes, der Amtswehrführung, der Ortswehrführung oder der Stellvertreter der zuvor genannten Funktionen dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Diesbezügliche Dienstanweisungen des Trägers des Brandschutzes sind zu beachten.

§ 5 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (u.a. Kosten für Fachzeitschriften, für Schreib- und Ausbildungsmaterialien, Computerverbrauchsmaterialien, Reinigungskosten der Dienstuniform, Telefon- und Portogebühren) innerhalb des Zuständigkeitsbereichs abgegolten.
- (2) Vorrangig sind die MTFs und andere Feuerwehrfahrzeuge zu nutzen. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden auf Antrag durch den Träger des Brandschutzes erstattet. Der Nachweis hierfür erfolgt über ein geeignetes Fahrtenbuch.
- (3) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches (bspw. Kos-

ten für Aus- und Fortbildungen) sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (diesbezügliche Dienstanweisungen des Trägers des Brandschutzes sind zu beachten) zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden/Institutionen die Kosten erstattet werden.

§ 6 Prämien und Auszeichnungen

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, werden Prämien in folgenden Höhen gewährt:

• 50 €	für 10 Jahre (Kupfer)
• 100 €	für 20 Jahre (Bronze)
• 100 €	für 30 Jahre (Silber)
• 100 €	für 40 Jahre (Gold 40 Jahre)
• 100 €	für 50 Jahre (Gold 50 Jahre)
- (2) Über weitere Prämien für Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet die Amtswehrführung in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

Die Bestimmungen für Prämien und Auszeichnungen, die vom für den Brandschutz zuständigen Ministerium erlassen worden sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Steuern und Sozialabgaben

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Fahrkosten und Verdienstaufwandsentschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 8 Einsatzversorgung im Brand- und Katastrophenfall sowie bei Technischer Hilfeleistung

- (1) Eine alkoholfreie Getränkeversorgung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes sicherzustellen.
- (2) Ist bei einem Einsatzverlauf abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor dem Ablauf von 4 Stunden erfolgen wird, so hat der Träger des Brandschutzes bzw. der zuständige Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung anzuordnen. Bei Einsätzen nach Anforderung durch Dritte (z.B. Brandsicherheitswachen, die nicht zum Brand- und Katastrophenfall oder zur Technischen Hilfeleistung zählen) wird durch den Träger des Brandschutzes keine Versorgung der Einsatzkräfte angeordnet. Dies kann vorab jedoch mit dem Dritten abgestimmt werden.
- (3) Bei einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden im Brand- und Katastrophenfall, sowie bei Technischer Hilfeleistung sind folgende finanziellen Mittel für Erfrischungen/Verpflegung bereitzustellen:
 - Einsatzzeit über 4 bis zu 6 Stunden mindestens 5,00 € pro Einsatzkraft
 - Einsatzzeit über 6 Stunden, je folgende Einsatzstunde mindestens 1,00 € pro Einsatzkraft
- (4) Die Festlegungen der Absätze 1 – 3 gelten auch bei der Durchführung von Übungen. Für Übungen, die über mehrere Tage durchgeführt werden, gelten die Abs. 1 - 3 nicht. Die finanziellen Mittel sind in diesen Fällen gesondert zu beantragen.
- (5) Die alkoholfreie Getränkeversorgung und Verpflegung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland ist generell bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch den Träger des Brandschutzes sicherzustellen, sofern diese nicht von anderen Behörden/Institutionen gestellt wird.

§ 9 Sonstiges

Die Satzung ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle 6 Jahre, auf Aktualität und Angemessenheit, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher sowie gesetzlicher Gesichtspunkte zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland rückwirkend zum 07.06.2010 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 03.04.2019



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2019 den Antrag zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ort Jacobsdorf beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zu der bereits auf der Gemeindevertretersitzung am 11.12.2018 beschlossenen und im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 302 (ausgegeben am 01.03.2019; Nr. 5, 26. Jahrgang) bekanntgemachten Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“.

Das Plangebiet befindet sich an der Bahnlinie Frankfurt/Oder – Berlin, zwischen Jacobsdorf und Briesen auf einer Teilfläche der Flurstücke 255 und 256, Flur 2, Gemarkung Jacobsdorf.

Ziel und Zweck der Planung: Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Photovoltaikparks. Für die Schaffung des Baurechts befindet sich der Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ in Aufstellung. Parallel dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf erforderlich, da der Bebauungsplan gemäß BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss und sich das zu überplanende Gebiet im Außenbereich befindet und im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist. Die Anpassung hat die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Solar“ zum Ziel.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.



Briesen, 26.03.2019



M. Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf II“

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Windpark Jacobsdorf II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 08.11.2018 bis 07.12.2018 statt. Nach der Durchführung der förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des Bauleitplans geändert und ergänzt. Daher ist dieser geänderte 2. Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigte auf ihrer Sitzung am 25.03.2019 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf II“ mit beigefügter Begründung i.d.F. von Februar 2019 und Umweltbericht i. d. F. von Februar 2019. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die erneute Auslegung des geänderten 2. Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB. Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Windpark Jacobsdorf II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden folgende, wesentliche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Darstellung und Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wind“ (zeichnerisch),
- Ergänzung von Waldflächen im Sinne § 2 LWaldG (zeichnerisch),
- Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (zeichnerisch),
- Vergrößerung der Flächen für Landwirtschaft (zeichnerisch),
- Änderung der textlichen Festsetzung zu den zulässigen Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind“ (TF 1),
- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Bauweise (TF 7),
- Aufnahme eines Hinweises zum regionalplanerischen Vorbehalt,
- Kennzeichnung geschützter Biotopie als Hinweis, statt als nachrichtliche Übernahme,
- Auseinandersetzung mit den Belangen Schall und Schatten,
- Korrekturen der Planzeichnung auf Grundlage des Vermessungsplans.

Das Plangebiet umfasst 192 ha in den Gemarkungen Jacobsdorf, Sieversdorf und Pillgram. Betroffen sind – nach Änderung und Ergänzung - folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Jacobsdorf	1	215 tlw., 235, 279, 280, 282, 283, 310 tlw., 311, 316, 328 tlw.
Sieversdorf	8	62 tlw., 63 tlw.
Sieversdorf	9	1, 2 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 14, 15, 16
Pillgram	1	301 tlw., 303, 304, 305, 306, 307, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328 tlw., 329, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534
Pillgram	3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 23, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 414 tlw.

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Auslegung des 2. Planentwurfes mit beigefügter Begründung und Umweltbericht, umweltbezogenen Fachgutachten sowie

den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (aufgrund der Bekanntmachungen vom 02.01.2018 und 01.11.2019) erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist

vom 09.05.2019 bis zum 11.06.2019



im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich zu folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

und auf der Homepage des Amtes Odervorland auf folgendem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen des 2. Entwurfs abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden nach § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen aus:

Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan i.d.F. von Februar 2019 mit Aussagen/Auswirkungen zu den Schutzgütern (PLANUNG+UMWELT):

a) Boden

Stellungnahmen

Flächeninanspruchnahme

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018
- Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, Sachgebiet Agrarentwicklung und Verbraucherschutz, vom 29.02.2018

Versiegelungsgrad

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018

Bergbau

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vom 17.01.2018 und 24.10.2018

b) Klima und Luft

Stellungnahmen

Klima

- Deutscher Wetterdienst vom 10.01.2018 und 07.11.2018

c) Wasser

Stellungnahmen

oberirdische Gewässer

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018 und 13.11.2018
- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde, vom 29.02.2018 und 13.11.2018
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, vom 13.02.2018 und 15.11.2018
- Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 18.01.2018 und 13.11.2018
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 15.11.2018
- Öffentlichkeit vom 07.02.2018

wasserwirtschaftliche Anlagen

- Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, Sachgebiet Agrarentwicklung und Verbraucherschutz, vom 29.02.2018
- Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 18.01.2018

d) Biotop / Pflanzen und Biologische Vielfalt

Stellungnahmen

Flora allgemein

- Landesjagdverband Brandenburg e.V. vom 06.11.2018
- geschützte/wertvolle Gehölze
- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018
- Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, vom 13.11.2018
- Landesjagdverband Brandenburg e.V. vom 06.11.2018
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 15.11.2018
- Öffentlichkeit vom 07.02.2018

Waldflächen

- Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 15.02.2018, 19.11.2018 und 04.12.2018
- Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.11.2018

e) Tiere und Biologische Vielfalt

e.a) Fledermäuse

e.b) Vögel

Gutachten/Ermittlungen

- Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Jacobsdorf i.d.F. von August 2018 (Hahn, A.)
- Windpark Jacobsdorf, Gutachten Vögel 2016/2017, Teil 1 Brutvögel, i.d.F. von Dezember 2017 (Lieder, K.)
- Windpark Odervorland Jacobsdorf, Gutachten Vögel 2016/2017, Teil 2 Raumnutzung Weißstorch, Fischadler und Rotmilan, Februar 2018 (Lieder, K.)
- Windpark Odervorland Jacobsdorf, Gutachten Vögel 2016/2017, Teil3 Zug, Rast und Überwinterung, i.d.F. von Februar 2018 (Lieder, K.)
- Windpark Odervorland – Jacobsdorf. Erfassung Fledermäuse 2016/2017 i.d.F. von März 2018 (Lieder, K.)
- Brutvogelerfassung für die potenzielle Erweiterung des Windeignungsgebietes Jacobsdorf i.d.F. von Juli 2016 (Trias Planungsgruppe)
- Zug- und Rastvogelerfassung für die potenzielle Erweiterung des Windeignungsgebietes Jacobsdorf i.d.F. von Juli 2016 (Trias Planungsgruppe)
- Horstkontrolle 2016 bis 2018 von Rotmilan i.d.F. von Juli 2018 (Trias Planungsgruppe)

Stellungnahmen

Fauna allgemein

- Landesjagdverband Brandenburg e.V. vom 06.11.2018
- Fachgutachterliche Bewertung

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 13.02.2018 und 15.11.2018

Fledermäuse

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018 und 13.11.2018
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 13.02.2018 und 15.11.2018
- Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.11.2018

Avifauna

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018 und 13.11.2018
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, vom 24.01.2018
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 15.11.2018
- Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.11.2018

Amphibien

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 13.11.2018

f) Landschaft

Stellungnahmen

Landschaftsbild im Allgemeinen

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, vom 24.01.2018
- Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.11.2018

Wirkung von Windenergieanlagen

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018

Tourismus und landschaftsgebundene Erholung

- Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.11.2018

g) Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Stellungnahmen

Abstand zu Siedlungsflächen

- Landesjagdverband Brandenburg e.V. vom 06.11.2018
- Öffentlichkeit vom 28.01.2018
- 3x Öffentlichkeit vom 20. bzw. 29.01.2018
- Öffentlichkeit vom 26.11.2018
- Öffentlichkeit vom 05.12.2018

Immissionsschutz (Lärm, Licht, Befeuern)

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, vom 14.02.2018 und 15.11.2018
- Öffentlichkeit vom 28.01.2018
- 3x Öffentlichkeit vom 20. bzw. 29.01.2018
- Öffentlichkeit vom 26.11.2018
- Öffentlichkeit vom 05.12.2018

Schattenwurf

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, vom 14.02.2018 und 15.11.2018
- Öffentlichkeit vom 28.01.2018
- 3x Öffentlichkeit vom 20. bzw. 29.01.2018
- Öffentlichkeit vom 26.11.2018

standortspezifisches Gefährdungspotential

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, vom 14.02.2018 und 15.11.2018
- 3x Öffentlichkeit vom 20. bzw. 29.01.2018

Optische Bedrängung

- Öffentlichkeit vom 26.11.2018

Brandschutz

- Landkreis Oder-Spree, Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, vom 13.11.2018

h) Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Stellungnahmen

- Landesjagdverband Brandenburg e.V. vom 06.11.2018
- Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.11.2018

i) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Stellungnahmen

Bodendenkmalschutz

- Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, AG untere Denkmalschutzbehörde, vom 29.02.2018
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege, vom 10.01.2018

j) Sonstige Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-j BauGB

Stellungnahmen

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

- Landkreis Oder-Spree, Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, vom 13.11.2018

k) schutzgutübergreifend

Stellungnahmen

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Gemeinsame Landesplanung vom 23.01.2018
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, vom 14.02.2018
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, vom 24.01.2018
- Landesjagdverband Brandenburg e.V. vom 23.01.2018
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 13.02.2018 und 15.11.2018

Kumulierende Wirkung

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, vom 14.02.2018
- Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.11.2018
- Öffentlichkeit vom 26.11.2018
- Öffentlichkeit vom 05.12.2018

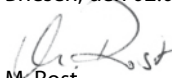
Übernahme von Ausgleichsmaßnahmen

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 25.01.2018 und 13.11.2018
- Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 18.01.2018

Kompensationsmaßnahmen

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 13.11.2018
- Landesjagdverband Brandenburg e.V. vom 06.11.2018
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 15.11.2018
- Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.11.2018

Briesen, den 02.04.2019


M. Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ort Briesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.03.2019 die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Ortes Briesen beschlossen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Ortes Briesen erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ in Briesen.

Das Plangebiet befindet sich in Briesen am Nordrand des Siedlungsgebietes Damaschkeweg.

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kersdorf	1	70/1, 70/2, 81, 82, 60/2 (tlw.), 79 (tlw.), 712 (tlw.) und 713 (tlw.)

Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan „Am Spitzen Berg“ in Briesen ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Deswegen soll im Zuge der 3. Änderung des FNP die bisherige Darstellung „Fläche für Wald“ (§ 5 Abs.2 Nr. 9b BauGB) in „Wohnbaufläche“ (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), entsprechend dem Bestand in den angrenzenden bebauten Siedlungsflächen, geändert werden.



Briesen, 25.03.2019

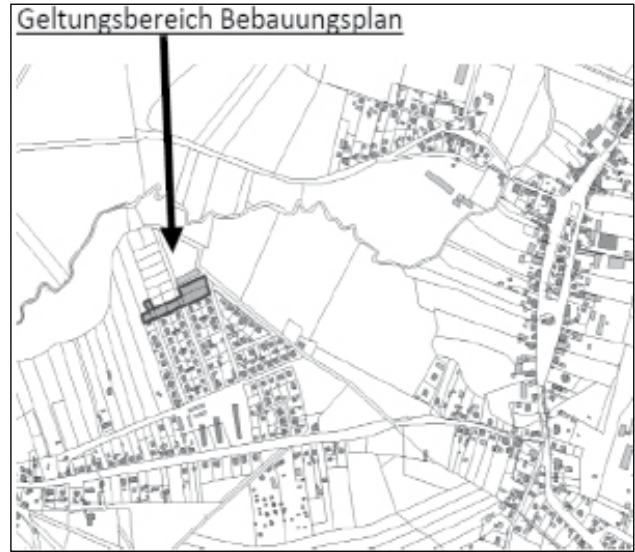
M. Rost
M. Rost
Amsdirektorin



Ziel und Zweck der Planung: Die Schaffung von neuen Baugrundstücken auf Flächen im derzeitigen Außenbereich liegt auf Grund reger Nachfrage nach Baugrundstücken im Interesse der Gemeinde. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (gemäß § 4 BauNVO) entsprechend dem Bestand in den angrenzenden bebauten Siedlungsflächen.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).



Briesen, 25.03.2019

M. Rost
M. Rost
Amsdirektorin



Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

- das Amt Odervorland, vertreten durch die Amsdirektorin **Marlen Rost**
- die Stadt Fürstenwalde/Spree, vertreten durch den Bürgermeister **Herrn Matthias Rudolph**

Folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur:

„Gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Bewältigung von gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr gemäß § 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG)“.

Präambel

Die Stadt Fürstenwalde/Spree unterhält für ihren Aufgabenbereich nach den Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) eine entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vor.

Zusätzlich wurde der Stadt Fürstenwalde/Spree die Aufgabe als Stützpunkfeuerwehr übertragen. In der Vergangenheit zeigten sich bei größeren Einsatzszenarien Notwendigkeiten, die eine engere Zusammenarbeit unabdingbar machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ in Briesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.03.2019 die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) „Am Spitzen Berg“ in Briesen beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in Briesen am Nordrand des Siedlungsgebietes Damaschkeweg.

Zum Plangebiet gehören in der Gemarkung Kersdorf, Flur 1 die Flurstücke 70/1, 70/2, 81, 82 jeweils vollständig und 60/2, 79, 712 und 713 jeweils teilweise. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,53 ha.

Unter Beibehaltung der kommunalen Eigenständigkeit besteht die Zielsetzung darin, die bestehenden Ressourcen (Kräfte und Mittel) in einem eventuell eintretenden Ereignis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zusammenzuschließen, um so die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Dazu gehören auch die Aufstellung und Pflege von gemeinsam abgestimmten Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO).

Durch diese gegenseitige Hilfeleistung wird gewährleistet, dass alle notwendigen Einsatzmaßnahmen – auch über das jeweils zuständige Gemeindegebiet üblicherweise zu erwartendes Maß hinaus – gleichermaßen durchgeführt werden können.

Im Ehrenamt der Freiwilligen Feuerwehren zeichnen sich aufgrund des demografischen Wandels weitere Ausfälle ab. Die älter werdenden Feuerwehreinsatzkräfte halten den gesundheitlichen Anforderungen in absehbarer Zeit nicht oder nicht mehr ausreichend Stand. Mögliche personelle Engpässe bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sollen durch die Vereinbarung kompensiert werden.

§ 1 Ziele

Ziele dieser Vereinbarung sind die Gewährleistung abwehrender Maßnahmen zur Unterstützung der Erreichung definierter Schutzziele und die zeitnahe Alarmierung von Einsatzmitteln und Einsatzkräften sowie das Wirksamwerden von Maßnahmen im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Insbesondere sollen die nach § 1 (1) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018, (GVBl.I/18, [Nr. 12]) Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem umgesetzt werden.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinbarung regelt den Einsatz der Feuerwehren des jeweiligen Aufgabenträgers und bestimmt den Rahmen der regionalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Aufgaben:

- a) bei Bränden
- b) bei anderen Gefahren im Rahmen der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen und Naturereignissen
- c) bei Umwelteinsätzen.

§ 3 Verantwortlichkeiten

(1) Die Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG vom 24.05.2004) bleiben unberührt. Eine Übertragung von Zuständigkeiten erfolgt nicht.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit, eine gerechte Lastenverteilung zu gewährleisten. Insbesondere ist ein Finanzplan zu mittel- und langfristigen Investitionen im Bereich des abwehrenden Brandschutzes, auf der Grundlage einer aktuellen Risikoanalyse und den daraus resultierenden Schutzziele, zu erstellen und abzustimmen.

§ 4 Einsatztaktische Bewertungen

(1) Die einsatztaktischen Bewertungen müssen auf der Grundlage der Schutzzieldefinitionen, der Feuerwehrdienstvorschriften, der Ereignismeldungen und der Verfügbarkeitszeiten von Freiwilligen Feuerwehren und deren Einsatzbereitschaft, basieren.

(2) Das Kräfte- und Mittelaufgebot ist ohne zeitliche Verzögerung dem definierten Schutzziel anzupassen.

(3) Unterstützende Maßnahmen können auch in der Entsendung von Spezialtechnik (Rüstwagen, Drehleiter, Wärmebildkamera, Schaummittel), unter Beachtung der einsatztaktischen Besonderheiten und deren Verfügbarkeit erfolgen.

(4) Feuerwehrpläne (nach DIN 14095) für besondere Objekte sind gegenseitig zur Verfügung zu stellen und zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)

Die AAO der Vertragspartner müssen auf deren Bedarf angepasst werden, um Einsatzmittel und Einsatzkräfte zeitnah zu Einsatzstellen zu entsenden. Eine Parallelalarmierung von Kräften der Stützpunktfeuerwehr sollte aus Gründen einer schnellen Verfügbarkeit erfolgen. Grundlagen sind die Vorgaben der Eintreffzeiten aus den Festlegungen der jeweiligen Brandschutzbedarfspläne.

§ 6 Aus- und Fortbildung

(1) Die fachlichen Voraussetzungen sind durch die Träger des Brandschutzes sicherzustellen. Die Kosten der Ausbildung sind durch jeden Vertragspartner selbst zu tragen (§ 3 und § 24 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12])).

(2) Gemeinsame Ausbildungen sind in den Jahresausbildungsplänen zu berücksichtigen.

§ 7 Kostensersatz

(1) Den Ersatz von Kosten für Einsätze regeln die § 44 und 45 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung.

(2) In allen anderen Fällen erfolgt die gegenseitige Hilfe kostenfrei.

§ 8 Laufzeit / Kündigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch, wenn sie nicht 6 Monate vor dem Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wurde.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht mehr berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Datum
08.04.2019

gez. Matthias Rudolph
Bürgermeister

gez. Stefan Wichary
1. Beigeordneter

Datum
08.04.2019

gez. Marlen Rost
Amtsleiterin

gez. Dajana Angrick
1. allg. stellv. Amtsdirektorin

Stellenausschreibung

Das Amt Odervorland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine(n) Sachbearbeiter(in) im Bau- und Ordnungsamt Außenstelle Steinhöfel

Die Stelle ist zunächst 2 Jahre befristet. (Elternzeitvertretung)

Im Detail:

- Planung und Begleitung von Baumaßnahmen im Hochbau und / oder Tief- und Straßenbau
- Management der kommunalen Gebäude
- Bau – und Unterhaltung der kommunalen Spielplätze, einschließlich der regelmäßigen Kontrollen
- Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
- Organisation des Winterdienstes

Fachliche Voraussetzungen:

- Verwaltungsfachangestellte oder ähnliche Berufsausbildung
- Bereitschaft zur Erlangung von Kenntnissen zu den einschlägigen Vorschriften und Gesetzen
- Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit den gängigen Office-Programmen
- Führerschein Klasse B

Außerfachliche Kompetenzen

- eigenständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- eine hohe Zuverlässigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme am abendlichen Sitzungsdienst

Wir bieten:

- ein befristetes Arbeitsverhältnis
- die Anstellung erfolgt in Vollzeit (40 Stunden wöchentlich)
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TvöD-V EG 6 (Einstieg) bis EG 8 möglich, zuzüglich der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem § 26 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.amt-odervorland.de unter dem Stichwort Datenschutzerklärung.

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an folgende Adresse:

Amt Odervorland
Stellenausschreibung
Die Amtsdirektorin
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

oder per E-Mail an amt-odervorland@t-online.de.

Abgabetermin ist der **03.05.2019**

Von einer Zusendung in Heftern oder Bewerbungsmappen ist abzusehen, da Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Es erfolgt keine schriftliche Eingangsbestätigung. Bewerber, die nicht berücksichtigt werden, erhalten eine schriftliche Information.



M. Rost
Amtsdirektorin

Stellenausschreibung: Sporthallenwart/in

Im Amt Odervorland ist zum 01.07.2019 die Stelle

der Sporthallenwartin / des Sporthallenwartes an der Grundschule Martin Andersen Nexö mit privater Ober- schule des FAW in Briesen (Mark) zu besetzen.

Entgeltgruppe: TVöD EG 5

Vollzeit/Teilzeit: Nur Vollzeit

Aufgabengebiet:

- Pflege des Grundstücks, einschließlich Winterdienst sowie Spielplatzkontrolle,
- Unterhaltsreinigung der Sporthalle sowie der angrenzenden sanitären Bereiche,
- Eigenständige Durchführung kleinerer Unterhalts- und Schönheitsreparaturen am und im Gebäude,
- Pflegerische Arbeiten in der Sporthalle,
- Termin- und qualitätsgerechte Bereitstellung der Sporthalle für den Schulsport, für den Vereinsbetrieb, für Veranstaltungen und Wettkämpfe,
- Kontrolle und Überwachung regelmäßiger Wartungsarbeiten,
- Zusammenarbeit mit dem Schulhausmeister und der Verwaltung,
- Unterstützung des pädagogischen Personals bei schulischen Veranstaltungen,
- Erste Hilfe bei Unfällen,
- Das Aufgabengebiet ist teilweise mit schwerer körperlicher Tätigkeit wie Heben und Tragen verbunden,

Fachliche Anforderungen:

- handwerkliche Kenntnisse, Erfahrungen und Geschicklichkeit,
- selbstständige Arbeitsweise,
- Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit den gängigen Office-Programmen
- PKW Fahrerlaubnis,
- wünschenswert ist die Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

Außerfachliche Anforderungen:

- körperliche Belastbarkeit,
- dienstleistungsorientierte Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Arbeit an Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen,
- Bereitschaft zur Übernahme von einfachen Verwaltungsarbeiten,
- Teamfähigkeit und Flexibilität,
- ein freundliches und höfliches, aber dennoch durchsetzungsfähiges Auftreten,

Arbeitsort: Sporthalle Briesen, Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)

Bewerbungsanschrift:

Amt Odervorland, Stellenausschreibung, Die Amtsdirektorin, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
oder per E-Mail an amt-odervorland@t-online.de.

Bewerbungsunterlagen:

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung mit der tabellarischen Tätigkeitsübersicht und dem Lebenslauf bis zum 27.05.2019 an das Amt Odervorland, Stellenausschreibung, Die Amtsdirektorin, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark).

Abgabetermin: 27.05.2019

Hinweise:

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. **Von einer Zusendung in Heftern oder Bewerbungsmappen ist abzusehen, da Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden.** Es erfolgt keine schriftliche Eingangsbestätigung. Bewerber, die nicht berücksichtigt werden, erhalten eine schriftliche Information.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem § 26 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.amt-odervorland.de unter dem Stichwort Datenschutzerklärung.



M. Rost
Amtsleiterin

Amt Odervorland
Die Amtsleiterin

Stellenausschreibung staatlich anerkannte/r Erzieher/in

In der Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ im Ortsteil Falkenberg der Gemeinde Briesen (Mark) ist ab 01.08.2019 die Stelle einer/s

**staatlich anerkannten Erzieherin bzw.
staatlich anerkannten Erziehers**

zu besetzen.

Die Stelle ist bei Eignung unbefristet.

Die Einsatzbereiche umfassen Krippe, Kindergarten. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag beträgt 25 Stunden. Die Arbeitszeitregelung erfolgt entsprechend dem quartalsweise ermittelten Personalschlüssel für das pädagogische Fachpersonal und den Dienstplan der Einrichtung und wird durchaus auch höher sein.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD S 8a für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Aufgabenbereich:

- Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Krippen-, Kindergarten im Rahmen der Konzeption der Einrichtung unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen;
- Gestaltung des Gruppenraumes und Mitwirkung beim Raumkonzept der Einrichtung;
- Mitarbeit an der Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung;
- Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes der Kinder und Führen von Elterngesprächen
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Persönliche Anforderungen:

- Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher
- Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses nach § 30 Abs.5 BZRG
- Bereitschaft zur Arbeit in flexibler Arbeitszeit entsprechend dem Dienstplan der Einrichtung und etwaiger Mehrarbeit
- uneingeschränkte körperliche und psychische Belastbarkeit, selbstständiges Arbeiten
- kommunikative Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens zum 31. Mai 2019 an das

**Amt Odervorland
Die Amtsleiterin
Stellenausschreibung Erzieher
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)**

Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit der elektronischen Bewerbung an die folgende Mailadresse:
amt-odervorland@t-online.de

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden vom Amt Odervorland nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern nach Ablauf von 6 Monaten vernichtet.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem § 26 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.amt-odervorland.de unter dem Stichwort Datenschutzerklärung.



M. Rost
Amtsleiterin

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Untere Landesbehörde



Dezernat: III-Infrastruktur und Bauwesen
Amt: Kataster- und Vermessungsamt
Dienstgebäude: Beeskow, Spreeinsel 1
Haus L
Ansprechpartner: Herr Schmidt, Zimmer 105
Telefon: 03366 35-1742
Telefax: 03366 35-1708
Geschäftszeichen: 3-59-17
Vermessung@landkreis-oder-spree.de

An die
unbekannten Erben nach Karl Schirmer

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Grenzen des Flurstücks 172/1, Flur 2 in der

Gemeinde Steinhöfel, Gemarkung Arensdorf sind abgemarkt worden.

- Im Grenztermin am 20. März 2019 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenom-

men. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt,
 die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat als Allgemeine untere Landesbehörde, Spreeinsel 1, 15848 Beeskow in der Zeit vom 15. Mai 2019 bis 17. Juni 2019

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat als Allgemeine untere Landesbehörde, Spreeinsel 1, 15848 Beeskow schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Einwendungen in elektronischer Form eingelegt werden, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (1) zu versehen. Die Einwendungen sind unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt „Impressum“ abrufbar sind.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat als Allgemeine untere Landesbehörde, Spreeinsel 1, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ⁽¹⁾ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt „Impressum“ abrufbar sind.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

⁽¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag



P. Schmidt
 Sachbearbeiter Vermessung

Jagdgenossenschaft Arensdorf -Der Vorstand-

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Arensdorf

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Arensdorf findet am

**Sonnabend, dem 01.06.2019
 um 16.00 Uhr**

im **Dorfgemeinschaftshaus Arensdorf, Schäferweg 4b**

statt.

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arensdorf zur Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2018/2019
3. Finanzbericht und Bericht des Kassenprüfers
4. Diskussion und Beschlussfassung zu den Berichten
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung zur Verteilung des Reinertrages sowie des Auszahlungstermins
7. Bericht der Jagdpächter über das Jagdjahr 2018/2019
8. Sonstiges

Jeder Jagdgenosse wird gebeten, bei Veränderungen die aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen.

Arensdorf, den 05.04.2019

G. Zastrow
 Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.

